

# GelderStrom Basis

## Preise der Grund- und Ersatzversorgung

für die Versorgung mit elektrischer Energie in Niederspannung ohne Leistungsmessung für den Eigenverbrauch im Grundversorgungsgebiet der Stadtwerke Geldern GmbH

Gültig ab 1. Januar 2015

<b>Haushaltsbedarf und landwirtschaftlicher Bedarf</b>		netto	brutto
Verbrauchspreis	Cent/kW	21,47	<b>25,55</b>
Grundpreis	Euro/Jahr	42,00	<b>49,98</b>
Verrechnungspreis (für Eintarifzähler)	Euro/Jahr	36,00	<b>42,84</b>
<b>mit Schwachlastregelung</b>			
Verbrauchspreis	Cent/kWh	21,85	<b>26,00</b>
Schwachlast- Verbrauchspreis	Cent/kW	17,05	<b>20,29</b>
Grundpreis	Euro/Jahr	42,00	<b>49,98</b>
Verrechnungspreis (für Zweitarifzähler)	Euro/Jahr	42,00	<b>49,98</b>
Schaltgerät	Euro/Jahr	30,00	<b>35,70</b>
<b>Durchschnittshöchstpreis</b>	Cent/kWh	37,85	<b>45,04</b>

<b>Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf</b>		netto	brutto
Verbrauchspreis	Cent/kW	21,82	<b>25,97</b>
Grundpreis	Euro/Jahr	120,00	<b>142,80</b>
Verrechnungspreis (für Eintarifzähler)	Euro/Jahr	36,00	<b>42,84</b>
<b>mit Schwachlastregelung</b>			
Verbrauchspreis	Cent/kWh	22,15	<b>26,36</b>
Schwachlast- Verbrauchspreis	Cent/kWh	17,35	<b>20,65</b>
Grundpreis	Euro/Jahr	120,00	<b>142,80</b>
Verrechnungspreis (für Zweitarifzähler)	Euro/Jahr	42,00	<b>49,98</b>
Schaltgerät	Euro/Jahr	30,00	<b>35,70</b>
<b>Durchschnittshöchstpreis</b>	Cent/kWh	37,85	<b>45,04</b>

<b>für besondere Anwendungsfälle</b>		netto	brutto
Stromwandlersatz	Euro/Jahr	36,00	<b>42,84</b>

Alle Preise und Informationen gelten ab 1. Januar 2015. Nettopreise zzgl. Umsatzsteuer (zzt. 19 %).

Der Preis setzt sich aus Grund-, Verrechnungs- und Verbrauchspreis zusammen. Er enthält den Energiepreis, die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung sowie für die Abrechnung, die aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) folgenden Belastungen, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzzugangsentgelt, die vom Netzbetreiber erhobenen Aufschläge nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), die Kosten der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Offshore-Haftungsumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG, die abLa-Umlage nach § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (abLaV), die Stromsteuer (Regelsatz) sowie die Konzessionsabgaben.

Falls Sie einen nennenswerten Anteil Ihres Stroms in der Nacht verbrauchen, könnte die Schwachlastregelung günstiger sein.

## **GelderStrom Basis Grund- und Ersatzversorgungstarif**

**für die Versorgung mit elektrischer Energie in Niederspannung ohne Leistungsmessung für den Eigenverbrauch im Grundversorgungsgebiet der Stadtwerke Geldern GmbH**

Gültig ab 1. Januar 2016

Die Grund- und Ersatzversorgung der Stadtwerke Geldern GmbH bieten wir zu den Allgemeinen Preisen und den Bedingungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1631), inkl. der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Geldern GmbH an.

### **1. Zusammensetzung des Stromentgeltes**

1.1 Das Entgelt (netto) setzt sich aus dem Verbrauchspreis, dem Grundpreis und dem Verrechnungspreis zusammen. Als Mengeneinheit für die Verbrauchspreise gilt die Kilowattstunde (kWh). Das Verbrauchsentgelt ergibt sich aus dem Verbrauchspreis (netto) multipliziert mit dem Verbrauch (in kWh). Bei der Schwachlastregelung (Ziffer 3) wird der Schwachlast-Verbrauchspreis (netto) multipliziert mit dem Schwachlast-Verbrauch (in kWh) hinzuaddiert; der im vorigen Satz genannte Verbrauch ist in diesem Fall der Verbrauch außerhalb der Schwachlastzeiten.

Das Verrechnungsentgelt (netto) für Messstellenbetrieb, Messung, Abrechnung und Inkasso ergibt sich nach Art und Umfang der vorhandenen Mess- und Steuereinrichtungen aus den Verrechnungspreisen (netto) gemäß Preisblatt.

Sollte der Messstellenbetrieb und/oder die Messung nicht durch den örtlichen Verteilnetzbetreiber, sondern durch Dritte durchgeführt werden, dann verringern sich die entsprechenden Grundpreise um die von dem örtlichen Verteilnetzbetreiber veröffentlichten Kosten für dieselben Dienstleistungen.

1.2 Im Entgelt (netto) sind die Aufwendungen für Netznutzung, Messung und Abrechnung sowie Konzessionsabgaben enthalten. Der Verbrauchspreis (netto) enthält die gesetzliche Stromsteuer (Regelsatz), die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG), des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG), die Umlage gem. § 19 Absatz 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV- Umlage), die Offshore-Haftungsumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG sowie die abLa-Umlage nach §18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV). Das Entgelt (netto) wird um die zum Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer von zzt. 19 % erhöht.

1.3 Die angegebenen Bruttopreise sind aus Übersichtlichkeitsgründen teilweise gerundet.

### **2. Tarif**

#### **2.1 Kurzzeitige Baustellen**

Bei kurzzeitigen Baustellen wird das Verrechnungsentgelt nach Anzahl der Tage der Inanspruchnahme gewichtet und berechnet. Darüber hinaus wird der Verbrauch mit dem Durchschnittshöchstpreis multipliziert und abgerechnet.

#### **2.2 Durchschnittshöchstpreisbegrenzung**

Der Durchschnittspreis - ermittelt aus der Summe „Arbeitsentgelt gemäß Ziffer 1.1 und Leistungsentgelt gemäß Ziffer 1.2, geteilt durch die bezogene elektrische Arbeit im Abrech-

nungsjahr - darf den Durchschnittshöchstpreis gemäß Preisblatt nicht überschreiten.

Das Verrechnungsentgelt gemäß Ziffer 1.1 wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

### **3. Schwachlastregelung**

3.1 Die Schwachlastregelung wird bei entsprechend vorhandenen Mess- und Schalteinrichtungen angewandt.

3.2 Die Schwachlastzeit beträgt täglich 6 Stunden in der Zeit von 22.00 bis 6.30 Uhr; sie wird vom jeweiligen Verteilnetzbetreiber nach seinen Belastungsverhältnissen festgelegt und kann von ihm mit angemessener Vorankündigung geändert werden. Die Stadtwerke teilen dem Kunden diese Änderungen mit.

3.3 Die während der Schwachlastzeit bezogene elektrische Arbeit (Schwachlast-Verbrauch) wird durch einen Zweitarifzähler gesondert gemessen. Die Umschaltung des Zweitarifzählers erfolgt z.B. durch Schaltuhr oder Rundsteuerung; Schaltuhren werden nicht auf Sommerzeit umgestellt.

3.4 Der Schwachlast-Verbrauch und das Schwachlastentgelt werden in Ziffer 2.2 (Durchschnittspreisbegrenzung) nicht berücksichtigt.

3.5 Diese Schwachlastregelung gilt nicht für den Strombezug von Einrichtungen und Geräten zur Raumheizung, mit Ausnahme von gemäß Ziffer 5 betriebenen Wärmepumpen.

### **4. Bedarfsarten**

4.1 Grundsätzlich wird der gesamte Strombezug des Kunden durch den örtlichen Netzbetreiber einer Bedarfsart zugeordnet und dem jeweiligen Vertrieb mitgeteilt. In der Regel erfolgen die Zuordnungen wie folgt:

4.2 Haushaltsbedarf: Der Bedarf an elektrischer Energie für den Haushalt natürlicher Personen für private Zwecke. Haushaltsbedarf liegt auch vor, wenn Verbrauchseinrichtungen von mehreren Haushalten gemeinsam zu Haushaltszwecken genutzt werden (z. B. die Beleuchtung von Treppenhäusern, Fluren, Kellern sowie Heizungsanlagen, Aufzüge, nicht gewerblich genutzte Waschanlagen, Schwimmbäder, Garagen und dergleichen).

## **GelderStrom Basis Grund- und Ersatzversorgungstarif**

4.3 Landwirtschaftlicher Bedarf: Der Bedarf an elektrischer Energie von Betrieben oder Betriebsteilen, bei denen die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen im Sinne des Bewertungsgesetzes die Betriebsgrundlage bilden. Nicht zum landwirtschaftlichen Bedarf gehört der Strombezug für eine Tierhaltung, wenn diese die Grenzen des § 51 Abs. 1 und des § 51a des Bewertungsgesetzes überschreitet und für die Weiterverarbeitung land- und forstwirtschaftlicher Produkte, wenn diese gewerbsmäßig betrieben wird.

4.4 Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf: Ist jeglicher Bezug an elektrischer Energie, der nicht Haushaltsbedarf oder landwirtschaftlicher Bedarf ist.

### **5. Stromwandlersatz**

Ein Stromwandlersatz dient zum Messen großer Ströme bei Anlagen mit hohem Anschlusswert.

### **6. Haftung und Netzbetreiber**

Etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Absatz 3 Satz 1 Auszug StromGVV können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden. Als Lieferant haftet die Stadtwerke Geldern GmbH in Fällen des § 6 Absatz 3 Satz 1 Auszug GVV nicht.

Derzeitiger Netzbetreiber ist die:

Stadtwerke Geldern Netz GmbH  
Markt 25  
47608 Geldern

### **7. Kundenservice**

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sogenannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de). Weitere Informationen zum Thema Energieeffizienz erhalten Sie bei der Deutschen Energieagentur und unter [www.energieeffizienz-onlineinfo.de](http://www.energieeffizienz-onlineinfo.de).

### **Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren**

Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können an unseren Verbraucherservice per Post (Stadtwerke Geldern GmbH, Markt 25, 47608 Geldern), telefonisch (kostenloses Servicetelefon: 0800-9333-000) oder per E-Mail ([info@swgeldern.de](mailto:info@swgeldern.de)) gerichtet werden.

Weitere Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas erhalten Sie beim Verbraucherservice der Bundesnetzagentur.

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice,  
Postfach 8001, 53105 Bonn

Telefon: Mo. – Fr. von 09:00 – 15:00 Uhr 030-22 480-500 oder 01805-10 10 00 (bundesweites Infotelefon, 14 Cent je Minute aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunk max. 42 Cent pro Minute)  
Telefax: 030-22 480-323,

E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de)

Sollte trotz Einschaltung unseres Beschwerdemanagements wider Erwarten keine zufriedenstellende Lösung möglich sein, kann im Anschluss zur Beilegung von Streitigkeiten ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden.

Schlichtungsstelle Energie e.V.  
Friedrichstraße 133, 10117 Berlin  
Telefon: 030-27 57 240-0

[www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)

E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)

Selbstverständlich können Sie sich auch während der Geschäftszeiten von unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in unserem Kundenzentrum am Markt 25 oder über 0800 9333 000 kostenlos rund ums Thema Energie und Preise beraten lassen.